

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1250000/002-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeitung
Tatzber, LL.M. BSc

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12578

Datum

12. November 2024

Betrifft

Änderung des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025, der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976; Motivenbericht

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.11.2024
Ltg.-582/XX-2024

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. ALLGEMEINER TEIL:

1. Ist-Zustand:

Die Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (in weiterer Folge: Richtlinie (EU) 2022/2041) hat zum Ziel, angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union sicherzustellen. Zur Zielerreichung sollen insbesondere sozialpartnerschaftliche Lohnverhandlungen gestärkt werden.

Anders als in der österreichischen Privatwirtschaft, wo die kollektivvertragliche Lohnfestsetzung weit verbreitet ist, werden die Gehälter von Beamtinnen und Beamten und Vertragsbediensteten im öffentlichen Dienst gesetzlich festgelegt. Erhöhungen der Gehälter im öffentlichen Dienst werden zuerst in intensiven Verhandlungen der Sozialpartner ausverhandelt. Für gewöhnlich wird das Verhandlungsergebnis der Sozialpartner vom Hohen Landtag aufgegriffen, um in weiterer Folge die Gehaltstabellen der niederösterreichischen Gemeindebediensteten entsprechend abzuändern. Hierdurch wird den Zielen der Richtlinie (EU) 2022/2041 im niederösterreichischen Gemeindedienstrecht inhaltlich bereits entsprochen.

2. Soll-Zustand:

Zur ordnungsgemäßen formalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2041 im niederösterreichischen Gemeindedienstrecht bedarf es jedoch auch einer Aufnahme von Umsetzungshinweisen, die durch diesen Gesetzesentwurf eingefügt werden sollen. In diesem Zuge sollen die Sammelverweisbestimmungen auf Bundesrecht aktualisiert werden.

3. Kompetenzgrundlage:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die beabsichtigten Änderungen haben keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

5. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch. Durch diesen Entwurf soll die Richtlinie (EU) 2022/2041 im niederösterreichischen Gemeindedienstrecht umgesetzt werden.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Bei der Vollziehung der beabsichtigten Änderungen sind keine Probleme zu erwarten.

7. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0. Im Rahmen der Begutachtung wird diesem Umstand Rechnung getragen.

8. Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der beabsichtigten Änderungen ergeben sich keine messbaren finanziellen Auswirkungen für das Land Niederösterreich und die niederösterreichischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

9. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf enthält keine Bestimmungen, die ein Einspruchsrecht der Bundesregierung oder ein Mitwirkungsrecht von Bundesorganen vorsehen.

Ebenso wenig sind im Gesetzesentwurf Bestimmungen enthalten, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klima- und Energieprogrammes 2030:

Durch die beabsichtigten Änderungen sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

II. BESONDERER TEIL:

Zu Artikel 1 (NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025):

Zu Z 1 (§ 118 Z 18):

Die Aufnahme des Umsetzungshinweises dient der ordnungsgemäßen formalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2041. Als gesetzliche Mindestlöhne sind bei Vollbeschäftigung die in den jeweiligen Entlohnungsstufen 1 der in § 70 Abs. 1 NÖ GBedG 2025 angeführten Monatsentgeltansätze anzusehen.

Zu Z 2 (§ 119):

Aktualisierung der Sammelverweisbestimmung auf Bundesrecht.

Zu Z 3 (§ Anlage 1):

Durch das Außerkrafttreten des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, und an dessen Stelle Erlassung eines Bundesgesetzes über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024) mit Wirkung vom 1. September 2024 ist eine Anpassung des Tätigkeitsprofils erforderlich. Berufsberechtigungen gemäß § 3 MTD-Gesetz bleiben gemäß § 59 Abs. 1 MTD-Gesetz 2024 aufrecht und unterliegen nunmehr dem MTD-Gesetz 2024.

Zu Artikel 2 (NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976):

Zu Z 1 (§ 162 Z 16):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1.

Zu Z 2 (§ 163):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 2.

Zu Z 3 (§ Anlage 1a):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 3.

Zu Artikel 3 (NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976):

Zu Z 1 und 2 (§ 31a):

Die Aufnahme des Umsetzungshinweises dient der ordnungsgemäßen formalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2041. Als gesetzliche Mindestlöhne sind bei Vollbeschäftigung die jeweils geringsten Gehaltsstufen der § 5 Abs. 2, § 24a, § 28 Abs. 3 GBGO angeführten Gehaltsansätze anzusehen.

Zu Z 2 (§ 32):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 2.

Zu Artikel 4 (NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976):

Zu Z 1 und 2 (§ 53):

Die Aufnahme des Umsetzungshinweises dient der ordnungsgemäßen formalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2041. Als gesetzliche Mindestlöhne sind bei Vollbeschäftigung die in den jeweiligen Entlohnungsstufen 1 der in § 10 Abs. 1, § 44 Abs. 4, § 46g Abs. 1 und § 46k Abs. 2 GVBG angeführten Monatsentgeltansätze anzusehen.

Zu Z 2 (§ 54):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 2.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO) und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss zu fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o
Landesrat

NÖ Landesregierung
Mag. H e r g o v i c h
Landesrat